

Wichtige Hinweise

Sehr geehrter Steuerzahler,

Sie können die Fälligkeit bestimmter Abgabearten von Ihrem Finanzamt überwachen lassen, wenn Sie am Lastschriftverfahren teilnehmen. Die fälligen Beträge werden dann rechtzeitig, jedoch nicht vor Fälligkeit, in einem automatisierten Verfahren von Ihrem Konto abgebucht.

Für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer (einschl. der Folgesteuern, Verspätungszuschläge und Zinsen) können Sie unter folgenden Möglichkeiten wählen:

- Einziehung sämtlicher Zahlungen
- Einziehung nur der Vorauszahlungen (ohne Abschlusszahlungen).

Bei der Lohnsteuer und der Kapitalertragsteuer (einschl. der Folgesteuern, Verspätungszuschläge und Zinsen) ist das Lastschriftverfahren jeweils nur für sämtliche Zahlungen möglich.

Dieses Verfahren ermöglicht der Steuerverwaltung eine schnellere Arbeitsabwicklung und bietet Ihnen folgende Vorteile:

- Sie sparen den Weg zum Kreditinstitut oder das Porto für den Brief.
- Sie brauchen keine Überweisungsvordrucke mehr auszufüllen.
- Sie sparen die Kosten für Daueraufträge.
- Sie werden künftig mit Mahnungen und Säumniszuschlägen nicht mehr belästigt.
- Sie können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Abbuchung des belasteten Betrages bei Ihrer Bank stornieren lassen und so die Aufhebung einer Ihrer Ansicht nach unberechtigten Lastschrift erreichen. Es gelten dabei die mit Ihrem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Bitte nutzen Sie diese Vorteile und ermächtigen Sie Ihr Finanzamt zum Einzug zu entrichtender Beträge. Füllen Sie hierfür bitte das umseitig abgedruckte Lastschriftmandat vollständig aus und kreuzen Sie bitte im unteren Abschnitt an, welche Abgabearten und welche Zahlungen künftig abgebucht werden sollen. Vergessen Sie bitte nicht Ihre Unterschrift(en).

Das von Ihnen angegebene Konto wird künftig auch für Erstattungen verwendet werden.

Zahlungen für Abgabearten, die nicht eingezogen werden sollen, sind von Ihnen wie bisher rechtzeitig zu entrichten.

Für jede Steuernummer ist ein gesondertes Mandat zum Lastschrifteinzug erforderlich.

Bitte beachten Sie, dass das erteilte Mandat seine Gültigkeit verliert, wenn seit dem letzten Einzug mehr als 36 Monate vergangen sind. In diesen Fällen ist die erneute Erteilung eines Mandats erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Finanzamt

Eingangsstempel

gilt nur für das Bundesland

Sachsen-Anhalt

Gläubiger-Identifikationsnummer

DE77ZZZ00000032824

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige/Wir ermächtigen die zuständige Finanzbehörde (Zahlungsempfänger), Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein/weisen wir unser Kreditinstitut an, die vom Zahlungsempfänger auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

An das Finanzamt

Kontoinhaberin/Kontoinhaber

Name

Straße und Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Land

IBAN (International Bank Account Number) - Bitte kein Sparkonto angeben

Name der Bank

BIC (Business Identifier Code) – Nur erforderlich für Banken außerhalb des Europ. Wirtschaftsraums (EWR)

Ort der Unterschrift

T T M M J J J J

Datum der Unterschrift

Unterschrift(en) des/der Kontoinhaber(s)/Kontoinhaberin

Zur Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren sind die Zustimmung zu folgenden Vereinbarungen und Angaben zur Verwendung erforderlich:

- Zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs beträgt die Frist für die Information vor Einzug einer fälligen Zahlung mindestens einen Tag vor Belastung. Diese Information entfällt beim Einzug fälliger Beträge aufgrund von Steueranmeldungen.
- Die Mandatsreferenznummer wird im Steuerbescheid, in einem sonstigen Schreiben und/oder im Kontoauszug des Kreditinstituts mitgeteilt.

Steuernummer

Sofern abweichend von den Angaben zum/zur Kontoinhaber/in:

Name des/der Steuerpflichtigen

Das Lastschriftmandat gilt für alle unter der o. a. Steuernummer zu entrichtenden Beträge.
oder

Das Lastschriftmandat gilt nur für die folgenden unter der o. a. Steuernummer zu entrichtenden Beträge einschließlich steuerlicher Nebenleistungen und Folgesteuern:

Einkommen-/Körperschaftsteuer nur Vorauszahlungen

Umsatzsteuer nur Vorauszahlungen

Lohnsteuer

Kapitalertragsteuer und Steuerabzugsbeträge nach § 50a EStG

Steuerabzug bei Bauleistungen

Das o.a. Konto wird auch für Steuererstattungen verwendet.

Unterschrift(en) des/der Steuerpflichtigen und des/der ggf. abweichenden Kontoinhaber(s)/Kontoinhaberin:

Unterschrift(en) des/der Steuerpflichtigen

Unterschrift(en) des/der abweichenden Kontoinhaber(s)/Kontoinhaberin